E-Rezept Version 1.3.0

1. Was ist neu in Version 1.3.0?

Die Version 1.3.0 ist ein **major Update** des E-Rezept-Standards, das vor allem Stabilität, Sicherheit und neue Funktionalitäten bringt. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- **Verbot eigener Arzneimittel-Datenbanken:** Praxen dürfen ihre eigenen, selbst erstellten Fertigarzneimittel-Datenbanken im Praxisverwaltungssystem (PVS) nicht mehr für PZN- und Wirkstoffverordnungen nutzen.
- **Nutzung von Arzneimittelstammdaten:** Zentrale Angaben wie Wirkstoff und Darreichungsform werden nur noch aus der Pharmazentralnummer (PZN) über die offiziellen Arzneimittelstammdaten bezogen.
- **Anbindung an Arzneimittel-Datenbanken:** Für die Ausstellung von PZN- und Wirkstoffverordnungen ist nun die Nutzung einer externen, zugelassenen Arzneimittel-Datenbank oder Verordnungssoftware zwingend erforderlich.
- **Verbesserte Stornierung:** Rezepte können nun auch dann storniert werden, wenn die Patienten-App das Rezept bereits abgerufen hat. Bisher war das nicht möglich.
- **Mehr Sicherheit (High Assurance):** Erhöhte Sicherheitsanforderungen für den Zugriff auf die E-Rezepte in der App, z. B. durch strengere Authentifizierungsmethoden.
- **Freitext-Verordnungen als Alternative:** Wer keine solche Datenbank integriert hat, muss E-Rezepte als Freitext ausstellen

---

2. Was bedeutet das für die Arztpraxen?

- **Prüfung der Datenbank-Integration:** Praxen sollten umgehend prüfen, ob ihre PVS-Hersteller eine angebundene Arzneimittel-Datenbank anbieten.
- **Anpassung der Praxisabläufe:** Wenn keine Datenbank verfügbar ist, müssen die Praxisabläufe auf die Erstellung von Freitext-Verordnungen umgestellt werden.

- **Kosten für Module:** Einige PVS-Hersteller bieten kostenpflichtige Module für Arzneimitteldatenbanken an.
- **Risiko von Mehraufwand:** Ohne Anpassung drohen Mehraufwand und Rückfragen in den Apotheken.

---

3. Was versteht man unter "E-Rezept Freitextverordnung"?

Die E-Rezept Freitextverordnung ist eine spezielle Art des elektronischen Rezepts, bei dem der verordnende Arzt die notwendigen Informationen nicht durch Auswahl eines standardisierten Artikels, sondern durch eine freie Textbeschreibung eingibt.

Eigenschaften und Funktionsweise:

- **Freitextfeld:** Der Arzt trägt im E-Rezept-Dialog seiner Software die Bezeichnung des Arznei- oder Hilfsmittels selbst ein (z.B.: "Individuelle Aufbissschiene aus Kunststoff").
- **Übermittlung:** Dieses Freitext-E-Rezept wird – wie ein standardmäßiges E-Rezept – mit einer eindeutigen ID versehen und an die Telematikinfrastruktur (TI) übermittelt.
- **Einlösung:** Der Patient zeigt den Rezeptcode in der Apotheke vor. Die Apothekerin sieht in ihrem System sowohl den Freitext als auch alle anderen relevanten Daten (Dosierung, Name des Verordners, etc.).
- **Abwicklung:** Die Apotheke (oder im zahnmedizinischen Bereich oft ein Dentallabor) stellt das so beschriebene Produkt her oder beschafft es und kann die Verordnung damit abrechnen.

Wann kommt sie zum Einsatz?

Die Freitextverordnung ist die Ausnahme und nicht die Regel. Sie wird primär verwendet für:

- Individuell angefertigte Hilfsmittel (z.B. Schienen, spezielle Prothesenanpassungen).
- Rezepturen, die in der Apotheke individuell zusammengestellt werden (Magistralformulierungen).

Artikel, die (noch) nicht im standardisierten Warenkorb (AMVS) der Krankenkassen hinterlegt sind.

Sehr spezielle Arzneimittel, für die kein AMVS-Eintrag existiert.

Sie ersetzt also nicht das standardisierte E-Rezept, sondern schließt eine wichtige Lücke, um die digitale Verordnung wirklich flächendeckend möglich zu machen.

---

4. Finanzielle Hilfe für Arztpraxen durch die Änderung?

- Nein, es gibt keine direkte finanzielle Hilfe oder einmalige Förderung speziell für die Umstellung auf die Version 1.3.0.
- Die Einführung des E-Rezepts insgesamt wurde bereits vergütet (durch die pauschale Förderung für die Anbindung der PVS an die Telematikinfrastruktur (TI) und die laufenden Betriebskosten). Die Aktualisierung auf Version 1.3.0 ist Teil der Weiterentwicklung der TI und wird in der Regel durch die regelmäßigen Software-Updates der Praxisverwaltungssysteme bereitgestellt, für die die Praxen bereits Lizenzgebühren zahlen. Die Kosten für das notwendige Software-Update der Praxisverwaltungssoftware sind in der Regel durch den **Wartungsvertrag** mit dem Softwarehersteller abgedeckt. Praxen sollten prüfen, ob ihr Vertrag Updates beinhaltet.

---

5. Wer ist der Ansprechpartner?

Der Ansprechpartner hängt vom konkreten Problem ab:

Für diese Frage…	…ist dies der Ansprechpartner:
Wann bekomme ich das Update? **Wie installiere ich das Update?** **Wie funktioniert Feature XY in meiner Software?**	**Ihr Praxissoftware-Hersteller (PVS-Hersteller)** Dies ist Ihr **wichtigster und erster Ansprechpartner**. Er stellt das Update bereit und schult Sie in der Anwendung.
Abrechnungsfragen **Übergangsregelungen** **Allgemeine Informationen zum E-Rezept**	**Ihre Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV)** bzw. **Kassenärztliche Vereinigung (KV)** Sie sind für die abrechnungstechnische und organisatorische Abwicklung zuständig.
Probleme mit der TI **Konnektor funktioniert nicht** **eHealth-Kartentest**	**Ihr TI-Dienstleister** Sie betreiben und warten die Hardware-Infrastruktur in Ihrer Praxis.
Allgemeine Informationen & offizielle Dokumentation	**gematik** – Die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH Sie entwickelt die technischen Standards und stellt z.B. das "Handler Handbook" für Entwickler bereit. Für den Praxisalltag ist dies jedoch weniger